

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 2 AS 658/20 B

S 22 AS 829/18 (Sozialgericht Halle)

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Klägerin und Beschwerdeführerin –

gegen

Jobcenter Mansfeld-Südharz, vertr. d. d. Geschäftsführung,
Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen

– Beklagter –

Der 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 16. Februar 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Harks, den Richter am Landessozialgericht Wulff und den Richter am Landessozialgericht Dr. Schmidt beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 2. November 2020 wird abgeändert und der Klägerin für das Klageverfahren S 22 AS 829/18 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung von Rechtsanwältin Zimmermann gewährt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Klägerin) wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ihre Klage beim Sozialgericht Halle (Aktenzeichen S 22 AS 829/18), mit der sie für den Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2019 weitere Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 84,30 Euro begehrt.

Der Beklagte bewilligte der Klägerin mit änderndem Bescheid vom 11. Dezember 2017 für den Zeitraum ab dem 1. bis zum 31. Dezember 2017 Arbeitslosengeld II i.H.v. 951,53 Euro sowie vom 1. Januar bis zum 31. Januar 2018 (im Bescheid fälschlich genannt 31. August 2017) i.H.v. 840,45 Euro. Dabei berücksichtigte er eine von der Klägerin zu leistende Nachzahlung wegen Heizkosten i.H.v. 210,34 Euro im Dezember 2017 sowie ab dem Monat Januar 2018 die neuen monatlichen Abschläge für Heizkosten i.H.v. 75 Euro monatlich. Die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung seien ab dem Monat Januar 2018 auf die für eine Person angemessenen Kosten in Höhe von monatlich 424,45 Euro zu begrenzen. Dabei nahm er Bezug auf eine zuvor an die Klägerin gesandte Kostensenkungsaufforderung vom 15. Mai 2017. Die tatsächlichen Kosten für die Grundmiete und die Nebenkosten beliefen sich auf monatlich 427,50 Euro. Angemessen seien Kosten i.H.v. 343,20 Euro. Danach betrage die Differenz zwischen den tatsächlichen und den angemessenen Kosten monatlich 84,30 Euro. Angemessen seien Heizkosten i.H.v. 81,25 Euro monatlich. Die Heizkosten der Klägerin i.H.v. 75 Euro seien danach angemessen. Die insoweit nicht ausgeschöpften Kosten i.H.v. 6,25 Euro könnten auf die unangemessene Grundmiete bzw. die Nebenkosten angerechnet (richtig: aufgeschlagen) werden. Als Unterkunftskosten würden danach ab dem 1. Januar 2018 monatlich 424,45 Euro berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 19. Januar 2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. November 2018 monatliches Arbeitslosengeld II i.H.v. 840,45 Euro sowie für den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Januar 2019 i.H.v. 765,45 Euro. Hierbei berücksichtigte er eine Grundmiete i.H.v. 304,45 Euro sowie Vorauszahlungen auf Heizkosten i.H.v. 75 Euro sowie Nebenkosten i.H.v. 45 Euro monatlich.

Der Beklagte wies den wegen der nicht vollständig berücksichtigten tatsächlichen Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung erhobenen Widerspruch der Klägerin

gegen den Bescheid vom 11. Dezember 2017 mit Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 2018 (der Prozessbevollmächtigten am 1. März 2018 zugestellt) zurück. Die Klägerin lebe allein und in einer 85 m² großen Wohnung. Ihre tatsächlichen Kosten der Unterkunft beliefen sich auf 427,50 Euro monatlich. Maximal angemessen seien hingegen nur 343,20 Euro monatlich bei einer angemessenen Wohnfläche von 50 m². Die Klägerin sei mit Schreiben vom 15. Mai 2017 zur Senkung der Kosten aufgefordert worden. Dabei sei ihr auch die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung mitgeteilt worden und sie aufgefordert worden, ihre Kosten zu senken. Sie sei außerdem darauf hingewiesen worden, dass eine Übernahme der unangemessenen Kosten längstens noch für weitere 6 Monate, hier bis zum 30. November 2017, möglich sei. Die Klägerin habe keinerlei Einwände vorgetragen. Da die maximale Angemessenheit der Heizkosten von 81,25 Euro monatlich bei den tatsächlichen Kosten der Klägerin i.H.v. 75 Euro nicht erreicht sei, habe der verbleibende Betrag von 6,25 Euro zusätzlich zur maximalen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (343,20 Euro) gewährt werden können.

Den gegen den Bescheid vom 19. Januar 2018 ebenfalls wegen der nicht vollständig berücksichtigten tatsächlichen Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit gesondertem Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2018 (der Prozessbevollmächtigten ebenfalls am 1. März 2018 zugestellt) mit gleichlautender Begründung zurück.

Am 19. März 2018 hat die Klägerin beim Sozialgericht Halle eine Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 11. Dezember 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2018 wegen der Leistungen im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2018 (Az. S 22 AS 828/18) und eine weitere Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 19. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26. Februar 2018 wegen der Leistungen im Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2019 erhoben (Az. S 22 AS 829/18). Für beide Klagen hat sie Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie hat vorgetragen, eine 85 m² große Dreizimmerwohnung zu bewohnen, für die eine Kaltmiete i.H.v. 382,50 Euro sowie Heizungskosten i.H.v. 75 Euro und der Nebenkosten i.H.v. 45 Euro monatlich zu zahlen seien. Sie habe schon gegen eine frühere Kostensenkungsaufforderung des Beklagten vom 18. August 2016 eingewandt, dass sie aufgrund ihrer schweren Erkrankung keinen Wohnungswechsel vornehmen könne. Daraufhin habe der Beklagte die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt, weil er gemeint habe, dass seine Kostensenkungsaufforderung nicht hinreichend gewesen

sei. Sie sei sodann mit Schreiben vom 15. Mai 2017 erneut zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung aufgefordert worden. Ihr sei ein Umzug aber weiter nicht zumutbar. Sie sei aufgrund ihrer Gesundheitsstörungen und der stark eingeschränkten Gehfähigkeit nicht in der Lage, einen Umzug zu bewerkstelligen. Hierzu hat sie auf die medizinischen Befunde und Gutachten, die in einem Verfahren über die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gewonnen wurden, verwiesen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klagen begehrt. Die Klägerin verlange in jedem Fall monatlich 6,25 Euro mehr als ihr zustehen könnten, weil er nicht nur die als insgesamt maximal angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft und Heizung als Bedarfe berücksichtige, sondern weitere 6,25 Euro. Ein Umzug sei auch wirtschaftlich sinnvoll, weil sich die nicht anerkannten Kosten auf jährlich 936,60 Euro beliefen. Zudem habe die Klägerin das 55. Lebensjahr vollendet und werde wohl auch noch weitere Jahre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen.

Mit Bescheid vom 24. November 2018 hat der Beklagte die Leistungen für den Januar 2019 auf insgesamt 773,45 Euro aufgrund der Anpassung der Regelbedarfe abgeändert.

Das Sozialgericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 21. Juli 2020 zu einer beabsichtigten Verbindung der beiden Rechtsstreite gehört und angekündigt, dass eine Entscheidung über die Prozesskostenhilfe nach der Verbindung ergehen werde. Dabei gehe es davon aus, dass die getrennte Geltendmachung der beiden Bewilligungszeiträume in unterschiedlichen Klageverfahren mutwillig sei, da eine die Rechtsanwaltskosten selbst zahlende Klägerin nur eine Klage erhoben hätte.

Mit Beschluss vom 2. November 2020 hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren S 22 AS 829/18 abgelehnt. Die gesonderte Klageerhebung sei neben der weiteren, am selben Tag erhobenen Klage für den Bewilligungszeitraum Januar 2018 (Az. S 22 AS 828/18) mutwillig. Jeder Beteiligte, der Anwaltskosten selber tragen müsse, werde vor Klageerhebung die Erfolgsaussichten und bei mehreren streitigen Bescheiden die Frage einer objektiven Klagehäufung prüfen. Vorliegend sei es allein wirtschaftlich gewesen, beide Klageverfahren in einem Verfahren zu führen, da derselbe Streitgegenstand betroffen sei und der Unterschied nur darin bestehe, dass der Januar 2018 noch in einen vorherigen Bewilligungszeitraum falle.

Mit weiterem Beschluss vom 2. November 2020 hat das Sozialgericht der Klägerin für das Verfahren S 22 AS 828/18 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gewährt. Anschließend hat das Sozialgericht mit weiterem Beschluss vom 2. November 2020 die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren S 22 AS 829/18 hat die Klägerin am 9. Dezember 2020 Beschwerde eingelegt. Trotz des bestehenden Sachzusammenhangs sei es nicht mutwillig, zwei Klageverfahren anhängig zu machen. Der Beklagte habe hier zwei getrennte Bescheide und Widerspruchsbescheide erteilt. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein selbstzahlender Beteiligter anders gehandelt hätte.

Der Beklagte hält die Beschwerde nicht für begründet. Er verweist auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Thüringen vom 24. Juni 2012 (Az. L 4 AS 1353/11 B). Das Landessozialgericht habe es für mutwillig gehalten, wenn ohne jedweden Grund ausgehend von nur einem Widerspruchsbescheid mehrere Klageverfahren geführt werden. Hiernach habe es der Klägerseite obliegen, zur Minderung der Kosten aus beiden Widerspruchsverfahren nur ein Klageverfahren anzustrengen. Gründe für eine getrennte Verfahrensführung seien nicht erkennbar, was nicht nur durch den identischen Klageantrag, sondern auch durch die wortidentischen Schriftsätze belegt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten nebst Beiheft zur Prozesskostenhilfe verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg.

1. Gegenstand der Beschwerde ist die mit Beschluss vom 2. November 2020 wegen Mutwilligkeit abgelehnte Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der die Klägerin eine um 1.011,60 Euro höhere Bewilligung von Arbeitslosengeld II erstrebt.

2. Hiernach ist die Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nicht nach § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG ausgeschlossen; sie ist auch entsprechend den Anforderungen des § 173 SGG in zulässiger Weise eingelegt worden.

3. Die Beschwerde ist begründet. Dass die Klägerin ein gesondertes Klageverfahren angestrengt hat, war nicht mutwillig.

Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 2 Zivilprozessordnung <ZPO>). Mutwilligkeit ist danach gegeben, wenn ein verständiger Beteiligter, der für die Prozesskosten selbst aufzukommen hätte, seine Rechte nicht in der gleichen Weise geltend machen würde. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn der Beteiligte seine Ziele auf andere Weise mit geringerem Kostenaufwand erreichen könnte (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 24. Mai 2000 - B 1 KR 4/99 BH, juris Rn. 4).

Hiernach ist vorliegend nicht von Mutwilligkeit auszugehen.

Die vom Beklagten zur Begründung der Mutwilligkeit herangezogene Konstellation der willkürlichen Aufspaltung hinsichtlich jedes einzelnen möglichen Streitgegenstandes nach einheitlichem Abschluss des Widerspruchsverfahrens (LSG Thüringen, Beschluss vom 24. Juni 2012 - L 4 AS 1353/11 B, juris) liegt nicht vor. Vorliegend hat die Klägerin lediglich nach den Bewilligungsabschnitten getrennt geklagt, über die zuvor schon mit den Widerspruchsbescheiden getrennt entschieden worden war.

Zuzugeben ist, dass es der Klägerin durchaus ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Klagen am selben Tag sogleich gehäuft zu erheben. Gleichwohl hätte aber auch

ein hinreichend bemittelter Kläger die hier erhobenen Klagen getrennt erheben können, ohne dadurch voraussichtlich ein weiteres erhebliches Kostenrisiko einzugehen.

Dies liegt in den Besonderheiten des SGB II begründet, wonach die Verwaltungsakte über die Bewilligung des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes nach Zeitabschnitten (Bewilligungszeiträumen) getrennt ergehen. Folgebewilligungen ergehen erst nach einer erneuten Vollprüfung der Voraussetzungen des Anspruchs für den anschließenden Bewilligungszeitraum. Deshalb liegen beim Vorgehen gegen Leistungsbescheide nach dem SGB II zu unterschiedlichen Bewilligungszeiträumen aufgrund des zumeist nicht identischen Lebenssachverhalts mehrere Angelegenheiten i.S.d. §§ 15 ff. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17. September 2018 - L 4 AS 414/18 B, juris Rn. 29). Dies schließt nicht aus, dass beim Vorgehen gegen mehrere Bescheide zu unterschiedlichen Leistungszeiträumen dennoch dieselbe Angelegenheit zu bejahen sein kann, weil dieselbe Sach- und Rechtslage zu Grunde liegt (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. August 2018 - L 2 AS 827/17 B, juris Rn. 43). Jedenfalls wenn mehrere Bescheide - auch an verschiedene Personen in einer zusammengehörigen Bedarfsgemeinschaft - für denselben Bewilligungszeitraum ergangen sind, handelt es sich - trotz getrennt erhobener Rechtsbehelfe - in der Regel um eine einzige Angelegenheit (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. Juni 2020 - L 4 AS 438/19, juris Rn. 34).

Mithin müssen durch getrennt erhobene Klagen an sich keine höheren Verfahrenskosten (die hier allein in den Rechtsanwaltsgebühren liegen können) anfallen. Denn liegt dieselbe Angelegenheit vor, können die Gebühren trotzdem nur einmal anfallen (vgl. zu einer solchen Konstellation LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. November 2019 - L 2 AL 27/17 B, juris; zur möglichen Nichtidentität von Klageverfahren und gebührenrechtlicher Angelegenheit siehe auch Loytved, jurisPR-SozR 3/2021 Anm. 5). Liegen hingegen verschiedene Angelegenheiten vor, dann können durch eine gemeinsame Klage allenfalls marginale Einsparungen bei den Auslagen der Prozessbevollmächtigten erzielt werden.

Daran ändert im Grundsatz nichts, dass im vorliegenden Fall augenscheinlich nur weitere Leistungen für die Unterkunft und Heizung geltend gemacht werden. Auch wenn damit der Streit auf einen anerkanntermaßen abtrennbaren Streitgegenstand begrenzt worden sein sollte, hat doch die übrige Berechnung des eigentlichen Anspruchs auf Arbeitslosengeld II ggf. Auswirkungen auf diese Leistungen. So können beispielsweise die unterschiedliche Höhe des Regelbedarfs, das in den verschiedenen Bewilligungs-

zeiträumen in unterschiedlicher Höhe erzielte Einkommen und weitere Faktoren wie Sonderbedarfe auch Einfluss auf die Höhe der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung haben. Dementsprechend ist trotz Beschränkung des Streitgegenstandes auf die Leistungen für die Unterkunft und Heizung eine für jeden Streitzeitraum vollständige Anspruchsprüfung erforderlich.

Letztlich ist danach auch in den vorliegenden Rechtsstreiten im Rahmen der Gebührensatzung (also zunächst durch die Festsetzung beantragende Prozessbevollmächtigte und sodann durch die die Festsetzung betreibenden Gerichte) zu prüfen und zu entscheiden, ob mehreren Klagen ein einziger Lebenssachverhalt zugrunde lag bzw. dieselbe Rechtsfrage zu entscheiden war.

4. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung der Prozessbevollmächtigten vor.

Gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Als hinreichend sind die Erfolgsaussichten einer Klage beziehungsweise eines Antrags im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einzuschätzen, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gewiss, eine Erfolgchance jedoch nicht unwahrscheinlich ist. Prozesskostenhilfe kommt dagegen nicht in Betracht, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Dabei sind die Anforderungen an die Erfolgsaussicht im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der wesentlichen Gleichstellung von Unbemittelten mit Vermögenden beim Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz nicht zu überspannen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlegen und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (vgl. Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88, juris Rn. 25 ff.).

Nach diesen Maßgaben können der Klage derzeit die hinreichenden Aussichten auf Erfolg nicht von vornherein abgesprochen werden. Die Klägerin hat verschiedene gesundheitliche Beschwerden geltend gemacht, deren Folgen bzw. Einschränkungen im

Hinblick auf einen Umzug vor bzw. in den betroffenen Streitzeiträumen ggf. noch im Verhandlungstermin näher aufgeklärt werden könnten.

Die Klägerin war und ist nach ihren Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht dazu in der Lage, sich auch nur teilweise an den Kosten der Prozessführung zu beteiligen.

Die Beordnung der gewählten Prozessbevollmächtigten folgt aus § 121 Abs. 2 ZPO, weil die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

5. Eine Kostenerstattung erfolgt in diesem Beschwerdeverfahren nicht, § 73a SGG in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO.

6. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, § 177 SGG.

gez.

Dr. Harks

gez.

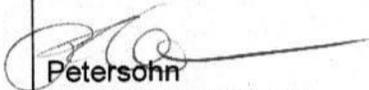
Wulff

gez.

Dr. Schmidt

Beglaubigt

Halle (Saale), 18. Februar 2021


Petersohn

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

